

Klaus Buchheister
Graudenzer Weg 15
Hannover-Buchholz

Hannover, den 31. 3. 1961

Herrn
Günter Klein
Mühlenstraße 1
Berlin-Zehlendorf

Kopien an : Heinz-Gerhard Oelmann
Bertram Schröter
Wolf-Dietrich Schildener

Lieber Günter Klein !

Die Jahresversammlung hat uns, das heißt Heinz-Gerhard Oelmann, Bertram Schröter, Dich, Wolf-Dietrich Schildener und mich, beauftragt, einen einheitlichen Vorschlag zur Änderung der Zivildienststatuten zustande zu bringen. Damit wir in dieser Angelegenheit vorankommen, möchte ich Dich bitten, da Du ja derjenige bist, der neu in die Diskussion um die Statutenänderung eintritt, von Heinz-Gerhard Oelmanns Vorschlag auszugehen und einmal Deine Ansichten dazu zu formulieren. Ich möchte dann vorschlagen, daß wir uns, nachdem wir Deinen Kommentar erhalten haben, alle an einem Wochenende im Mai in Goslar, Braunschweig oder Hannover treffen, um zu einer endgültigen Formulierung zu kommen.

Vielleicht darf ich hier aber auch schon meine eigene Ansicht darstellen :

1) Die Umwandlung des Arbeitsausschusses in einen erweiterten Vorstand.

Ich messe diesem "Kernstück" keine übermäßige Bedeutung bei. Sie dient lediglich der Klarstellung, daß der bisherige "Vorstand" (1. und 2. Vorsitzender und Sekretär) neben der Vertretung und Repräsentation keine Aufgaben hat, die über die des Arbeitsausschusses hinausgehen. Tatsächlich ist, wenn man den Statuten auf den Grund geht, der bisherige Arbeitsausschuß mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes betraut. Das geht eindeutig aus dem Abschnitt IV. 2. der jetzt gültigen Statuten hervor. Es ist eben nicht so, wie Heinrich Carstens es dargestellt hat, daß der Arbeitsausschuß gewissermaßen der verlängerte Arm der Jahresversammlung ist und den Vorstand berät. Nein, der Arbeitsausschuß leitet die Arbeit, gibt Richtlinien, bestellt den Sekretär, stimmt über Anträge ab, faßt Beschlüsse; kein Wort davon, daß das der Vorstand tut ! Der Vorstand vertritt nur den IZD gerichtlich und außergerichtlich !

Mit anderen Worten : Der Unterschied liegt in der Bezeichnung. Wir haben den Arbeitsausschuß als Vorstand bezeichnet, weil er in den jetzt gültigen Statuten seiner Aufgabenstellung nach der Vorstand ist.

2. Das Wahlverfahren (Statutenvorschlag HGO V. 2. c.)

Die Zeilen 6 bis 14 des Abschnittes V. 2. c. in Heinz-Gerhard Oelmanns Statutenänderungsvorschlag sind als wirklich mißverständlich. Sie benötigen eine Ergänzung durch eine Geschäftsordnung, in welcher die Einzelheiten festgelegt werden. Eine Geschäftsordnung für die Jahresversammlung lehne ich jedoch ab (unnötige Gängelung freier Menschen !). Aus diesem Grunde komme ich auf Heinz-Gerhards ursprünglichen Vorschlag zurück. Allerdings scheint mir, daß man diesen Passus noch allgemeinverständlicher fassen muß. Ich möchte ihn so formulieren :

(Abschnitt V. 2. c., Zeilen 6 - 14 werden ersetzt durch :)

"Vor dem Eintritt in das Wahlverfahren ist der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Vorwahl bekanntzugeben. Die Vorwahl dient nur zur Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das mutmaßliche Wahlergebnis bei Erscheinen aller ordentlichen Mitglieder.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Wahlbewerber zu nennen. Eine Liste aller Wahlbewerber dient der Vorwahl, an der sich alle ordentlichen Mitglieder durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen können.

In der Mitgliederversammlung können sich auch solche ordentlichen Mitglieder zur Wahl stellen, die in der Liste der Wahlbewerber nicht genannt wurden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen."

3. Kooption von Vorstandsmitgliedern (Statutenvorschlag HGO VI. 2. c.) :

Ich halte diese Kooption von Vorstandsmitgliedern für nicht gerechtfertigt. Sie dient auch lediglich dazu, den Geschäfts- und Rechnungsführer, die nach dem Statutenvorschlag nicht automatisch zum Vorstand gehören sollen, auf kaltem Wege, wenn es dem Vorstand beliebt, wieder in den Vorstand aufzunehmen. Mir scheint, daß diese Beamten des IZD, wenn sie Vorstandsmitglieder werden wollen, sich wie alle anderen Mitglieder zur Wahl stellen sollten.

Im übrigen steht die Kooption in einem gewissen Widerspruch zum Statutenvorschlag HGO VI. 2. a. Satz 2, welcher lautet : Über die Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Ich bin dafür, den Abschnitt VI. 2. c. zu streichen. Der Abschnitt VI. 2. d. rückt dann in die Position VI. 2. c. auf.

(Der Abschnitt VI. 2. d. ist in dem vom Sekretariat vervielfältigten Antrag vergessen worden. Er lautet : Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.)

Mit freundlichem Gruß !

Klaus Buchheister